



II-9803 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 73 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr. Zl. 5931/27-4/89

4556 IAB

1990 -01- 25

zu 4694 IJ

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Gugerbauer und Genossen vom 5. Dezember 1989,  
Zl. 4694/J-NR/89 betreffend die früheren Manager  
der Chemie-Linz-Tochter "Merx"

Grundsätzlich ist vorauszuschicken, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes beziehen.

Dazu präzisiert § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, daß sich das Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht. Die von Ihnen gestellte Anfrage behandelt Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz sind.

Um jedoch eine endgültige Klarstellung dieses Themas herzuführen, habe ich den Vorstand der Chemie Holding um Stellungnahme ersucht, von dem mir dazu folgendes mitgeteilt wurde:

Zu Frage 1:

"Wie hoch ist der Schaden, welcher durch die Tätigkeit der früheren Merx-Manager Scheichl und Posch entstanden ist?"

- 2 -

Der Jahresverlust 1985 der Merx hat 456 Mio S betragen und beinhaltet im wesentlichen alle Verluste aus dem Ölgeschäft.

Dieser Verlust wurde infolge des Gewinn- und Verlustaus-schließungsvertrages zwischen der Merx und der früheren Chemie Linz AG von letzterer übernommen. Die Chemie Linz AG hat 1986 nach Übernahme dieser Verluste einen Jahresverlust von 340 Mio S ausgewiesen.

1984 hat die Merx einen Gewinn von 9 Mio S ausgewiesen. 1986 sind aus der Restabwicklung von Ölgeschäften noch 13 Mio S an negativem Bruttoertrag und Mehraufwendungen angefallen.

Zu Frage 2:

"Wird die Chemie Linz tatsächlich auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die früheren Manager verzichten?"

Die gegenständliche Frage stellt sich heute nicht mehr, da aus den zur Frage 3 angeführten Gründen bereits im Jahr 1986 auf jegliche gegenseitige Ansprüche verzichtet wurde.

Zu Frage 3:

"Wenn ja, warum?"

Zu dem seinerzeitigen Verzicht auf Schadenersatzansprüche wird folgendes ausgeführt:

Nach Bekanntwerden der hohen Verluste aus dem Ölgeschäft wurden die Geschäftsführer Scheichl und Posch am 20.12.1985 fristlos entlassen.

Die Entlassung wurde von beiden Geschäftsführern beim Einigungsamt angefochten. Daneben wurde von ihnen eine Klage gegen die Chemie Linz AG auf Kündigungsentschädigung

- 3 -

und Abfertigung eingebracht. Weiters wurde von Scheichl gegen Vorstandsdirektor Narbeshuber und von Scheichl und Posch gemeinsam gegen Bundesminister Lacina Privatanklage, jeweils wegen übler Nachrede, erhoben.

Über die gegenständlichen Gerichtsverfahren wurde in den Medien laufend berichtet und hiebei wiederholt unwahre Behauptungen wiedergegeben, wodurch für die Geschäftstätigkeit der Chemie Linz-Gruppe im In- und Ausland erhebliche Schwierigkeiten entstanden.

Über Empfehlung von Herrn Univ.Prof. Dr. Doralt, welcher von der ÖIAG und vom Aufsichtsrat in dieser Angelegenheit als Gutachter eingeschaltet worden war, wurde im Einvernehmen mit der ÖIAG und dem Präsidium des Aufsichtsrates der Chemie Linz AG ihr Rechtsanwalt beauftragt, mit dem Gegenanwalt Verhandlungen über eine Beendigung der Rechtsstreitigkeiten aufzunehmen. Hierauf wurden im Juni 1986 die Verfahren vor dem Arbeitsgericht durch Herbeiführung "ewigen Ruhens" beendet und die fristlosen Entlassungen von Scheichl und Posch in einvernehmliche Auflösung der Dienstverhältnisse abgeändert.

Auf die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche aus den früheren Dienstverhältnissen von Scheichl und Posch bzw. aus der Beendigung derselben wurde in der getroffenen Vergleichsvereinbarung beiderseits ausdrücklich verzichtet.

Hiedurch konnte erreicht werden, daß in der Folge weitere unwahre und rufschädigende Veröffentlichungen unterblieben und daß sowohl innerhalb des Unternehmens als auch insbesondere bei den Kunden die für das Geschäft der Chemie Linz AG äußerst abträglichen ständigen Erörterungen dieses Themas ein Ende fanden.

Die Beendigung der Gerichtsverfahren bzw. die Abstandnahme von einer allfälligen Schadenersatzklage gegen die ehema

- 4 -

ligen Geschäftsführer war aber auch aus Kostengründen richtig, da die Chemie Linz AG selbst bei einem für sie positiven Prozeßausgang bestenfalls mit einer Einbringlichkeit der von ihr aufgewendeten Kosten, keinesfalls jedoch mit einem Schadenersatz seitens der Privatpersonen Scheichl und Posch rechnen konnte. Diese Vorgangsweise wurde auch vom Aufsichtsrat der Chemie Linz AG zur Kenntnis genommen.

Zu Frage 4:

"Wie kann der wiederholt geäußerte Verdacht entkräftet werden, daß die Chemie Linz durch den Verzicht auf die Schadenersatzforderungen den früheren Managern ihr Schweigen über die Involvierung von Dkfm. Ferdinand Lacina abgekauft habe?"

Im Zuge der dargelegten Bemühungen um eine Beendigung der Gerichtsverfahren zwischen Scheichl/Posch und der Chemie Linz AG bestand aufgrund der angegebenen Überlegungen auch der Wunsch, das Privatanklageverfahren von Scheichl gegen Vorstandsdirektor Narbeshuber zu beenden.

Von dem von der Chemie Linz AG mit der Führung der Verhandlungen beauftragten Rechtsanwalt wurde in der Folge irrtümlicherweise auch das gleichzeitig laufende Privatanklageverfahren von Scheichl/Posch gegen Bundesminister Lacina in die Vergleichsgespräche mit einbezogen.

Als Bundesminister Lacina hievon Kenntnis erlangte, setzte dieser die Chemie Linz AG und deren Rechtsanwalt sofort davon in Kenntnis, daß die vom Rechtsanwalt der Chemie Linz AG vorgesehene Vorgangsweise für ihn "keineswegs akzeptabel ist" und er führte in seinem Schreiben vom 24.6.1986 unter anderem wörtlich aus:

"Ich stelle ausdrücklich fest, daß Sie zu keiner Zeit von mir beauftragt wurden, Gespräche oder Verhandlungen irgendwelcher Art - die Privatanklage der Herren Posch und

- 5 -

Scheichl betreffend gegen mich - zu führen und verwahre mich in aller Form gegen diese Vorgangsweise."

Der Rechtsanwalt der Chemie Linz AG hat daraufhin mit Schreiben vom selben Tag den Rechtsanwälten von Scheichl und Posch mitgeteilt, daß ihm "weder eine Vollmacht noch ein Auftrag des Herrn Bundesminister Lacina vorgelegen hat," dessen Privatanklageverfahren vergleichsweise beizulegen.

Der betreffende Punkt in dem Vergleich zwischen der Chemie Linz AG und Scheichl/Posch wurde daraufhin gestrichen.

Aus dem vorstehend wiedergegebenen Geschehensablauf ist somit eindeutig ersichtlich, daß zwischen dem Verzicht auf die Schadenersatzforderungen der Chemie Linz AG gegen Scheichl/Posch und der Involvierung von Bundesminister Lacina in der gegenständlichen Angelegenheit keinerlei Zusammenhang besteht.

Wien, am 24. Jänner 1990

Der Bundesminister

